Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2010

und des Lageberichtes

für das Haushaltsjahr 2010

des

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-

Bonn

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Prüfungsgegenstand	4
3.2 Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Rechnungswesen	7
4.1.2 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010	7
4.1.3 Lagebericht für das Haushaltsjahr 2010	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	9
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	10
6. Schlussbemerkung	12

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Anlage 1 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010
Anlage 2 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010
Anlage 3 Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2010
Anlage 4 Bilanz zum 31. Dezember 2010
Anlage 5 Anhang für das Haushaltsjahr 2010
Anlage 6 Anlagenspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2010
Anlage 7 Forderungsspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2010
Anlage 8 Verbindlichkeitenspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2010
Anlage 9 Lagebericht 2010
Anlage 10 Bestätigungsvermerk

Ergänzende Angaben

Anlage 11 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

1. Prüfungsauftrag

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes

Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn,

(im Folgenden auch Zweckverband genannt) hat uns am 10. Dezember 2010 zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 bestellt. Die Geschäftsführung hat uns am 10. Dezember 2010 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 beauftragt. Der Beauftragung liegt unser Angebot vom 28. September 2009 zugrunde.

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden aufgrund der Bestimmung in § 15 der Verbandssatzung nach § 18 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sinngemäß Anwendung. Nach § 18 Abs.1 GkG NRW i.V.m. § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) muss der Zweckverband einen Jahresabschluss aufstellen, der Gegenstand unserer Prüfung ist. Nach § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 37 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist der Jahresabschluss um einen Lagebericht entsprechend § 48 GemHVO NRW zu ergänzen.

Hinsichtlich der Durchführung und des Umfanges der von uns durchgeführten Prüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 3.2 (Art und Umfang der Prüfung).

Wir bestätigen als Abschlussprüfer des Zweckverbandes, dass wir in Bezug auf den Zweckverband unabhängig im Sinne von § 43 WPO sind.

Über die bei unserer Prüfung getroffenen Feststellungen wird der nachfolgende Bericht erstattet. Bei der Berichterstellung haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung (IDW PS 450) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, beachtet.

Die Prüfung erfolgte in berufsüblichen Umfang. Für die Durchführung gelten die am 21. Januar 2010 vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die diesem Bericht als Anlage 11 beigefügt sind. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Der Verbandsvorsteher als gesetzlicher Vertreter macht im Lagebericht zum Jahresabschluss die folgenden, wesentlichen Aussagen zu den Aufgaben des Zweckverbandes und damit der wirtschaftlichen Ausgangslage:

1. Der Zweckverband hat im Berichtsjahr folgende Aufgaben für die Verbandsmitglieder wahrgenommen:

   a) Bundesstadt Bonn :

   - Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
   - Die Aufgabe der Sickerwassereinigung
   - Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten

   b) Rhein-Sieg-Kreis:

   - Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
   - Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten

2. Der Zweckverband hat im Berichtsjahr folgende ordentlichen Erträge erzielt:

	EUR
Sperrmüllverwertung	4.764.205,33
Sickerwasserreinigung	348.977,21
Papiersortierung	1.124.626,78
Papiervermarktung	3.322.415,97
Allgemeine Umlage	172.327,07
	9.732.552,36

3. Den ordentlichen Erträgen stehen in gleicher Höhe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Versicherungen bzw. die Beschaffung des Papiers gegenüber.

Zu der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Lagebericht zum Jahresabschluss die folgenden, wesentlichen Aussagen:

1. Mit der Bildung des Zweckverbandes wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die langfristige Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises nachhaltig und ökonomisch verträglich sicherzustellen.

2. Ab dem 1. Januar 2016 sollen die sonstigen überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten, die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises anfallen, durch den Zweckverband entsorgt werden.

Es ist festzustellen, dass die künftige Entwicklung des Zweckverbandes und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vom gesetzlichen Vertreter insgesamt plausibel und folgerichtig abgeleitet und im Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend dargestellt werden. Im Rahmen der Prüfung sind wir – soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben – zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters, insbesondere hinsichtlich des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes, realistisch erscheint.

2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Als Prüfer haben wir auch über bei der Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Die gesetzlichen Vorschriften sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne des § 18 GkG NRW i.V.m. § 95 GO NRW und §§ 37 ff. GemHVO NRW. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden gemäß den vorgenannten Vorschriften aufgestellt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen die Vorschriften zur haushaltsrechtlichen Rechnungslegung festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung im Sinne des § 18 GkG NRW i.V.m. § 95 GO NRW und § 37 GemHVO NRW sind:

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Die Aufstellung der vorgenannten Rechen- und Rechenschaftswerke nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des GkG NRW, der GO NRW sowie der GemHVO NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss nebst den übrigen genannten Rechen- und Rechenschaftswerken abzugeben.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und uns insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis-, vergabe- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Ebenso war nicht Gegenstand der Prüfung die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2009, der von uns entsprechend den Bestimmungen in der Verbandssatzung und der gesetzlichen Vorschriften geprüft wurde und zu dem wir unter dem Datum vom 29. März 2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt haben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Bestimmungen des GkG NRW, der GO NRW sowie der GemHVO NRW unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200 und IDW PS 201) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes. Die Einschätzung basiert insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde von uns eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert unter Einschätzung des Umfelds und der Lage des Zweckverbandes, auf den Auskünften der Verbandsmitglieder über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und auf der grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems des Zweckverbandes.

Anschließend wurde unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Organisation des Rechnungswesens,
- Prüfung des Umlagesystems.

Das Anlagevermögen des Zweckverbandes wurde insbesondere hinsichtlich der vollständigen Erfassung, der korrekten Bewertung sowie der Bilanzpostenzuordnung geprüft. Weiterhin wurde durch uns geprüft, ob die Ausübung der Ansatz- und Bewertungswahlrechte entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt.

Die Haftungsverhältnisse und die Vermögenslage des Zweckverbandes wurden anhand von Vertragsunterlagen hinsichtlich Vollständigkeit und Höhe geprüft.

Wir haben die Prüfung im Monat März 2011 in den Geschäftsräumen der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, sowie in unserem Büro in Bonn durchgeführt.

Über Art und Umfang sowie der Ergebnisse unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietkörperschaft (IDW EPS 730) erstellt wurde. Das Prüfungsergebnis ist entsprechend den Vorschriften der GO NRW in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Der Verbandsvorsteher sowie alle beauftragten Personen haben uns die in analoger Anwendung des § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise bereitwillig, vollständig und rechtzeitig erteilt. Der Verbandsvorsteher hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Er hat uns insbesondere versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt, alle Angaben gemacht sowie uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse angegeben worden sind. In der Erklärung wird außerdem versichert, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, geführt. Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft setzt zur Erfassung und Verarbeitung des Buchungsstoffes des Zweckverbandes das System SAP R/3 ein. Sie hat für den Zweckverband in ihrem System einen eigenen Rechnungslegungskreis eingerichtet.

Das von der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Der von der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH eingerichtete Kontenplan gewährleistet nach unseren Feststellungen eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege sind ordentlich und leicht aufgreifbar aufbewahrt. Nach unseren Feststellungen entsprechen die Buchführung und das Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträge und Niederschriften, entnommenen Informationen wurden ordnungsgemäß im Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde nach den Bestimmungen in der Satzung und den Vorschriften des GkG NRW, der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt.

Die Ergebnisrechnung ist entsprechend §§ 2, 38 GemHVO NRW gegliedert. Die Finanzrechnung gliedert sich entsprechend §§ 3, 39 GemHVO NRW. Nach § 37 Abs. 1 GemHVO NRW sind dem Jahresabschluss Teilrechnung entsprechend § 40 GemHVO NRW beizufügen. Die Teilrechnungen des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Bonn, enthalten eine Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung. Der Posten „Steuern und ähnliche Abgaben", „Transfererträge" und „Transferaufwendungen" sind in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Zweckverbandes entfallen, da der Zweckverband keine entsprechenden Erträge bzw. Einzahlungen oder Aufwendungen bzw. Auszahlungen wie eine Kommune hat.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Gliederungsschema des § 41 GemHVO NRW.

Der Anhang erhält die Angaben entsprechend § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW. Ihm ist entsprechend § 44 Abs.3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitenspiegel beigefügt.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ist aus der Buchführung und den sonstigen Aufzeichnungen des Zweckverbandes ordnungemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften entwickelt worden.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz entsprechen den Rechnungslegungsvorschriften des § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. den Vorschriften der GO NRW und GemHVO NRW. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht für das Haushaltsjahr 2010

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 37 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht entsprechend § 48 GemHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 48 GemHVO NRW vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Es ist festzustellen, dass die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften des GkG NRW, der GO NRW und der GemHVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes vermittelt.

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen beeinflusst. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Bilanz erläutert.

Für eine darüber hinausgehende Aufgliederung und Erläuterung ausgewählter Posten der Bilanz verweisen wir auf den als Anlage 5 dargestellten Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010.

4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden erfolgt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 32 Abs. 1 GemHVO NRW.

Vermögensgegenstände werden nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 33 Abs. 1 GemHVO NRW nur in die Bilanz aufgenommen, wenn der Zweckverband wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 22. Dezember 2008 (Urkundenrolle Nr. 447/2008 S des Notars in Siegburg, Dr. jur. Karl-Oskar Schmittat) einen Geschäftsanteil in Nennwert von € 10.225,84 (2% des Stammkapitals) an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, übertragen. Der Rhein-Sieg-Kreis erfüllt mit der Anteilsübertragung die Verpflichtung aus § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes. Die Bewertung des eingebrachten Anteils erfolgt mit dem anteiligen Substanzwert in Höhe von € 628.363,81.

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes (Gebühren, Beiträge) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Diese setzt sich zusammen aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Umlage muss zwingend auf der Basis von Ist-Kosten kalkuliert sein, sie darf keinen Gewinnanteil enthalten.

Der Zweckverband erzielt aus der Vermarktung von überlassenem Papier, Pappen und Kartonagen Erlöse, die er den Verbandsmitgliedern entsprechend den überlassenen Mengen gutschreibt.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Bonn, gemäß den Anlagen 1 bis 9 dieses Berichtes haben wir den als Anlage 10 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 25. März 2011, wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Bonn, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Bilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. §§ 95, 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bonn, den 25. März 2011

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Marko Müller
Wirtschaftsprüfer

gez. Arno Abs
Wirtschaftsprüfer"

6. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) gefertigt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bonn, den 25. März 2011

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marko Müller
Wirtschaftsprüfer

Arno Abs
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Ordentliche Erträge	5.766.302,01	8.695.100,00	9.732.552,36	1.037.452,36
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	186.763,94	399.000,00	172.327,07	-226.673,93
davon privatrechtliche Entgelte	0,00	2.392.900,00	3.322.415,97	929.515,97
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.579.538,07	5.903.200,00	6.237.809,32	334.609,32
Ordentliche Aufwendungen	5.766.302,01	8.695.100,00	9.732.552,36	1.037.452,36
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	186.763,94	399.000,00	172.327,07	-226.673,93
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.579.538,07	8.296.100,00	9.560.225,29	1.264.125,29
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.281.649,29	8.695.100,00	10.733.707,52	2.038.607,52
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	228.695,41	399.000,00	462.169,45	63.169,45
davon privatrechtliche Entgelte	0,00	2.392.900,00	3.765.600,00	1.372.700,00
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.052.953,88	5.903.200,00	6.505.938,07	602.738,07
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.237.635,51	8.695.100,00	10.536.006,90	1.840.906,90
davon sonstige Auszahlungen	226.789,62	399.000,00	160.958,83	-238.041,17
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.010.845,89	8.296.100,00	10.375.048,07	2.078.948,07
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.013,78	0,00	197.700,62	197.700,62
Einzahlungen / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
Anfangsbestand an Finanzmitteln	-5,50	0,00	44.008,28	44.008,28
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	44.013,78	0,00	197.700,62	197.700,62
Liquide Mittel	44.008,28	0,00	241.708,90	241.708,90

Anlage 2

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilergebnisrechnung Sperrmüll für das Haushaltsjahr 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Ordentliche Erträge	5.276.948,62	4.869.100,00	4.860.572,66	-8.527,34
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	176.878,56	209.200,00	96.367,33	-112.832,67
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.100.070,06	4.637.700,00	4.764.205,33	126.505,33
Ordentliche Aufwendungen	5.276.948,62	4.869.100,00	4.860.572,66	-8.527,34
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	176.878,56	209.200,00	96.367,33	-112.832,67
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.100.070,06	4.637.700,00	4.764.205,33	126.505,33
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilergebnisrechnung Sickerwasser für das Haushaltsjahr 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Ordentliche Erträge	489.353,39	371.600,00	353.051,47	-18.548,53
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.885,38	9.500,00	4.074,26	-5.425,74
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	479.468,01	362.100,00	348.977,21	-13.122,79
Ordentliche Aufwendungen	489.353,39	371.600,00	353.051,47	-18.548,53
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	9.885,38	9.500,00	4.074,26	-5.425,74
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	479.468,01	362.100,00	348.977,21	-13.122,79
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilergebnisrechnung Papier für das Haushaltsjahr 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Ordentliche Erträge	0,00	3.476.600,00	4.518.928,23	1.042.328,23
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	180.300,00	71.885,48	-108.414,52
davon Privatrechtliche Leistungsentgelt	0,00	2.392.900,00	3.322.415,97	929.515,97
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	903.400,00	1.124.626,78	221.226,78
Ordentliche Aufwendungen	0,00	3.476.600,00	4.518.928,23	1.042.328,23
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	180.300,00	71.885,48	-108.414,52
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	3.296.300,00	4.447.042,75	1.150.742,75
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sperrmüll für das Haushaltsjahr 2010
Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.929.363,28	4.846.900,00	5.020.120,66	173.220,66
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	219.204,55	209.200,00	258.450,60	49.250,60
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.710.158,73	4.637.700,00	4.761.670,06	123.970,06
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.888.285,22	4.846.900,00	5.029.752,13	182.852,13
davon sonstige Auszahlungen	217.377,85	209.200,00	90.010,07	-119.189,93
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.670.907,37	4.637.700,00	4.939.742,06	302.042,06
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.078,06	0,00	-9.631,47	-9.631,47
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sperrmüll für das Haushaltsjahr 2010
Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions-maßnahmen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sickerwasser für das Haushaltsjahr 2010
Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.286,01	371.600,00	490.394,91	118.794,91
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.490,86	9.500,00	10.926,90	1.426,90
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	342.795,15	362.100,00	479.468,01	117.368,01
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.350,29	371.600,00	409.017,50	37.417,50
davon sonstige Auszahlungen	9.411,77	9.500,00	3.805,49	-5.694,51
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	339.938,52	362.100,00	405.212,01	43.112,01
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.935,72	0,00	81.377,41	81.377,41
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sickerwasser für das Haushaltsjahr 2010
Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions-maßnahmen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Papier für das Haushaltsjahr 2010
Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	3.476.600,00	5.223.191,95	1.746.591,95
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	180.300,00	192.791,95	12.491,95
davon Privatrechtlich Leistungsentgelte	0,00	2.392.900,00	3.765.600,00	1.372.700,00
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	903.400,00	1.264.800,00	361.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	3.476.600,00	5.097.237,27	1.620.637,27
davon sonstige Auszahlungen	0,00	180.300,00	67.143,27	-113.156,73
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	3.296.300,00	5.030.094,00	1.733.794,00
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	125.954,68	125.954,68
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Papier für das Haushaltsjahr 2010
Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions-maßnahmen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Bilanz zum 31. Dezember 2010

A K T I V A

		€	€	Vorjahr €
1.	**Anlagevermögen**			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2	Sachanlagen	0,00		0,00
1.3	Finanzanlagen	0,00		0,00
1.3.1	Beteiligungen	628.363,81		628.363,81
			628.363,81	
2.	**Umlaufvermögen**			
2.1	Vorräte	0,00		0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55,02		0,00
2.2.1	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich	551.344,64		499.412,02
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	27.540,68		0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4	Liquide Mittel	241.708,90		44.008,28
			820.649,24	
3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		246,21	246,21
			1.449.259,26	1.172.030,32

P A S S I V A

		€	€	Vorjahr €
1.	**Eigenkapital**			
1.1	Allgemeine Rücklage	628.363,81		628.363,81
1.2	Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00		0,00
			628.363,81	
2.	**Sonderposten**			
2.1	für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2	für Beiträge	0,00		0,00
2.3	für den Gebührenausgleich	0,00		0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
			0,00	
3.	**Rückstellungen**			
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	3.000,00		2.600,00
			3.000,00	
4.	**Verbindlichkeiten**			
4.1	Anleihen	0,00		0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00		0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	817.895,45		541.066,51
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		0,00
			817.895,45	
5.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		0,00	0,00
			1.449.259,26	1.172.030,32

Zweckverband

Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-

Bonn

Anhang für das Haushaltsjahr 2010

I. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – wurde mit Veröffentlichung seiner Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 2. Dezember 2008 errichtet.

Aufgrund der Satzungsregelung werden für den Zeckverband die haushaltsrechtlichen Regelungen der GO NRW und der GemHVO NRW für Gemeinden angewendet.

Die Ergebnisrechnung ist dementsprechend nach §§ 2 Abs 1, 38 GemHVO, die Finanzrechnung nach §§ 3 Abs. 1, 39 GemHVO, die Teilrechnungen nach §§ 4 , 40 GemHVO und die Bilanz nach § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW gegliedert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes werden wie folgt angesetzt und bewertet:

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögen und die auf das Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen sind im beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

Die Beteiligung betrifft den 2 %igen Anteil an der Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft mbH, Siegburg, den der Rhein-Sieg-Kreis zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung in den Zweckverband eingelegt hat. Die Einlage ist mit dem Zeitwert bewertet. Im Eigenkapital wird die Einlage unter dem Posten 1.1 Allgemeine Rücklage erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Zweckverbandsmitglieder (TEUR 551) sowie Forderungen gegen Beteiligungen (TEUR 28). Die Restlaufzeiten sind im beigefügten Forderungsspiegel zum Anhang angegeben.

Die liquiden Mittel wurden zum Stichtag durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wurden sonstige Rückstellungen entsprechend § 36 Abs. 4 GemHVO gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert. Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Zweckverbandsmitgliedern (TEUR 363), Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen (TEUR 443) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (TEUR 12) ausgewiesen. Die Restlaufzeiten und die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sind in dem beigefügten Verbindlichkeitenspiegel zum Anhang angegeben.

III. Sonstige Angaben

Zweckverbandsmitglieder

- Bundesstadt Bonn
- Rhein-Sieg-Kreis

Organe des Zweckverbandes

der Verbandsvorsteher:	Frithjof Kühn, Landrat des Rhein-Sieg-Kreis (bis 10.12.2010) Jürgen Nimptsch, Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn (ab 10. 12.2010)
1. Stellvertreter:	Christoph Schwarz, Umweltdezernent des Rhein–Sieg-Kreises (bis 10.12.2010) Rüdiger Wagner, Umweltdezernent der Bundesstadt Bonn (ab 10.12.2010)
Geschäftsführung:	Hans-Jürgen Weber Amtsleiter Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn
1. Stellvertreter	Richard Münz, stv. Amtsleiter Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn

und die Verbandsversammlung :

Vertreter	**Mitglieds-kommune**	**Partei**	**Funktion**	**pers. Stellvertreter**
Jürgen Nimptsch (geb. Mitglied)	Bonn		Oberbürger-meitster	1. Stv.: Rüdiger Wagner 2. Stv.: Prof. Dr. Ludger Sander
Hannelore Tölke	Bonn	Linke		Irena Alt
Wolfgang Maiwaldt	Bonn	CDU		Helmut Joisten
Johannes Klemmer	Bonn	CDU		Willi Härling
Rheinhard Limbach	Bonn	CDU		Klaus Weskamp
Wolfgang Hürter	Bonn	SPD	1. stv. Vor-sitzender	Horst Naaß
Bodo Buhse	Bonn	SPD		Dörthe Ewald
Birgit Poppe	Bonn	Grüne		Dr. Detmar Jobst
Prof. Dr. Wilfried Löbach	Bonn	FDP		Rüdiger Nollmann
Dr. Beate Bänsch-Baltruschat	Bonn	Grüne		Peter Finger
Annerose Heinze (geb. Mitglied)	RSK		KD	1. Stv.: Christoph Schwarz 2. Stv.: Dr. Helmut Hoffmann
Emil Eyermann	RSK	CDU		Sigrid Leitterstorf
Alfons Weißenfels	RSK	CDU		Heidi Rahmel
Dieter Müller	RSK	CDU	Vorsitzender	Karl Schmitz
Uwe Groeneveld	RSK	Linke		Hermann Josef Nöthen
Sebastian Schuster	RSK	CDU		Michael Solf
Gerhard Diekmann	RSK	SPD		Werner Albrecht
Jürgen Schulz	RSK	SPD		Harald Eichner
Alexander Hildebrandt	RSK	FDP		Klaus-Peter Smielick
Claudia Owczarczak	RSK	Grüne		Edith Geske

RSK = Rhein-Sieg-Kreis

Bonn, den 24. März 2011

Der Verbandsvorsteher des

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Jürgen Nimptsch

Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Anlagenspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2010

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2010	Zugang	Abgang	31.12.2010	01.01.2010	Zugang	Abgang	31.12.2010	31.12.2010	31.12.2009
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Finanzanlagen										
Beteiligungen	628.363,81	0,00	0,00	628.363,81	0,00	0,00	0,00	0,00	628.363,81	628.363,81
	628.363,81	0,00	0,00	628.363,81	0,00	0,00	0,00	0,00	628.363,81	628.363,81

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Forderungsspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2010

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr EUR	mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre EUR	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre EUR	Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem öffentlichen Bereich	551.344,64	551.344,64	0,00	0,00	499.412,02
2.2 gegenüber dem privaten Bereich	27.540,68	27.540,68	0,00	0,00	0,00
3. Summe aller Forderungen	578.885,32	578.885,32	0,00	0,00	499.412,02

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Verbindlichkeitenspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2010

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr EUR	mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre EUR	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre EUR	Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres EUR
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	817.895,45	817.895,45	0,00	0,00	541.066,51
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Summe aller Verbindlichkeiten	817.895,45	817.895,45	0,00	0,00	541.066,51
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation"- REK -
Bonn

Lagebericht 2010

A. Rahmenbedingungen

Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der von seinen Mitgliedern, der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis, selbst öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet sind, bestimmte Aufgaben übertragen bekommen hat.

Ziel dieses Zweckverbandes ist es, die interkommunale Zusammenarbeit und die langfristige Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu stärken und einen kommunalen Anlagen- und Entsorgungsverbund zu schaffen. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft angestrebt, die sich auf die gesamte Region erstreckt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung. Dabei soll insbesondere auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden.

Im Jahr 2010 ist die Aufgabenübertragung auf den REK um den Punkt der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) erweitert worden. Die Verwertung von PPK wurde bisher in beiden Gebietskörperschaften von privaten Unternehmen im Auftrag erledigt. Mit der Aufgabenübertragung soll einerseits die langfristige interkommunale Kooperation weiter ausgebaut werden und andererseits das Ziel der Kostenreduzierung in den Gebührenhaushalten verfolgt werden.

Außerdem sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Zweckverband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Der Zweckverband hat von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben gemäß §4 Abs.2 lit. a), b) seiner Satzung übertragen bekommen:

a) Bundesstadt Bonn :

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Aufgabe der Sickerwassereinigung
- Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten nach dem 1. Januar 2016.

b) Rhein-Sieg-Kreis:

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten nach dem 1. Januar 2016.

B. Geschäftsverlauf

Im laufenden Geschäftsjahr wurden insgesamt 36.469 Mg Sperrmüll und 27.204 Mg Altpapier verwertet sowie 15.418 m^3 Sickerwasser gereinigt. Die Sperrmüllmengen stammen mit 24.390 Mg aus dem Rhein-Sieg-Kreis und 12.079 Mg aus der Bundesstadt Bonn. Die Altpapiermengen stammen mit 17.863 Mg aus dem Rhein-Sieg-Kreis und 9.341 Mg aus der Bundesstadt Bonn.

Es sind „Ordentliche Erträge" in Höhe von 9.732.552,36 Euro erzielt worden. Davon entfallen 4.764.205,33 Euro auf die Erlöse aus der Sperrmüllverwertung, 1.124.626,78 auf die Papiersortierung, 348.977,21 Euro auf die Sickerwasserreinigung und 172.327,07 Euro auf die „Allgemeine Umlage". Außerdem wurden 3.322.415,97 Euro aus der Papiervermarktung erwirtschaftet. In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Kosten für die Leistungserbringung Sperrmüllverwertung, der Sickerwasserreinigung und der Papierverwertung sowie die Abwicklung der Geschäftsbesorgung enthalten.

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich hauptsächlich um Verwaltungsaufwendungen, Versicherungsbeiträge und Beratungsleistungen. Das Jahresergebnis des Zweckverbandes beträgt auf Grund der Umlagenerstattung durch die Verbandsmitglieder 0,00 Euro.

C. Chancen und Ausblick

Mit der Bildung des Zweckverbandes wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises nachhaltig und ökonomisch verträglich sicherzustellen.

D. Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Ereignisse nach dem Abschlussstichtag haben sich nicht ergeben.

E. Berichterstattung über die öffentliche Zwecksetzung

Hinsichtlich der Berichterstattung zur Erfüllung der öffentlichen Zwecksetzung gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes festgestellt: Der Zweckverband REK hat mit der Durchführung der Entsorgung von Sperrmüllabfällen, der Sickerwassereinigung und der Papierverwertung die öffentliche Zwecksetzung im Berichtsjahr 2010 erreicht.

Bonn, den 24. März 2011

Der Verbandsvorsteher des
Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Bonn, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Bilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. §§ 95, 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bonn, den 25. März 2011

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marko Müller
Wirtschaftsprüfer

Arno Abs
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.